

,

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

Aufgrund der Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes und des Landesgebührengesetzes hat der Stadtrat der Stadt Schifferstadt am 1. Dez. 1994 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren beschlossen:

§ 1 1*)

Sondernutzungserlaubnis

Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis werden Verwaltungsgebühren von 5 € bis 50 € erhoben.

§ 2 1*)

Sonstige Verwaltungsgebühren

Eine Verwaltungsgebühr von 5 € wird erhoben für

1. Bestätigungen über die Höhe des Bodenrichtwertes (Auszug aus der Bodenrichtwertkarte),
2. Bescheinigungen über die Abgeschlossenheit der Erschließung eines Grundstücks,
3. Bescheinigungen über die Lage und den Zustand landwirtschaftlicher Grundstücke.

§ 3 1*)

Freistellungsverfahren nach § 67 LBauO

Die Stadt Schifferstadt erhebt für die Bearbeitung eines Vorhabens im Freistellungsverfahren nach § 67 LBauO eine Gebühr in Höhe von 0,2 v.T. der vom Planvorleger ermittelten Nettobaukosten,

mindestens 30 €,
höchstens 100 €.

Sind die Baukosten erkennbar unrichtig oder unvollständig ermittelt, kann die Verwaltung eine Schätzung nach Erfahrungswerten vornehmen.

.....

HINWEISE:

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 20.12.1994, im Amtsblatt veröffentlicht am 24.12.1994, ist am 25.12.1994 in Kraft getreten.

1*) Geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 22.06.2001 mit Beschluss vom 21.06.2001; im Amtsblatt am 04.07.2001 veröffentlicht, in Kraft treten zum 01.01.2002

§ 4 1*)

In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

.....
HINWEISE:

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 20.12.1994, im Amtsblatt veröffentlicht am 24.12.1994, ist am 25.12.1994 in Kraft getreten.

1*) Geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 22.06.2001 mit Beschluss vom 21.06.2001; im Amtsblatt am 04.07.2001 veröffentlicht, in Kraft treten zum 01.01.2002